

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### I. Allgemeines

Für alle unsere Angebote und alle Kaufverträge und Werklieferungsverträge mit uns einschließlich Beratungen gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten für uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Mündliche Absprachen und Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

### II. Lieferung, Lieferfristen, höhere Gewalt, Strafzölle, Vorbehalt der Selbstbelieferung

1. Mehr- oder Minderlieferungen von 3 % der Vertragsmenge sind zulässig. Bei Versendung der Ware ist das in unserem Werk / Lager festgestellte Gewicht allein maßgebend. Dies gilt auch hinsichtlich eventueller natürlicher Gewichtsverluste.
2. Erfolgt die Übernahme der Ware nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit, haben wir das Recht, nach Setzung einer Frist von 3 Werktagen die Ware zu berechnen und Zahlung zu verlangen. Die Ware lagert von diesem Zeitpunkt an für Rechnung und Gefahr des Käufers.
3. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Fragen, den Auftrag betreffend. Änderungen in der Bestellung heben den Liefertermin auf und bedingen eine Neufestsetzung desselben. Zeit- und mengengerechte Teillieferungen sind zulässig und können getrennt abgerechnet werden.
4. Verhindern höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung oder Auswirkungen von Arbeitskämpfmaßnahmen oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen - gleich ob in unserem Betrieb oder bei unserem Lieferanten eingetreten, die Erfüllung unserer Lieferpflichten, sind wir berechtigt, den Liefertermin um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Auslaufzeit zu verlängern. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind im Fall der Unmöglichkeit beide Parteien und ist im Fall der Unzumutbarkeit die davon betroffene Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sollten auf Vorprodukte, die wir für die Produktion der an den Käufer zu liefernden Ware benötigen (etwa Mandeln, Pistazien etc.) Strafzölle erhoben werden und sollte ein Ausweichen auf andere, vom Strafzoll nicht betroffene Bezugsquellen nicht oder nur unter für uns nicht zumutbaren Bedingungen möglich sein, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

### III. Mängelhaftung

1. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Eintreffen der Ware durch schriftliche Anzeige (postalisch, Fax oder Email) erfolgen. Versteckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach Entdeckung zu rügen. Mängelrügen sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware verarbeitet hat oder von einem vereinbarten Bestimmungsort weiter transportiert hat, es sei denn, er weist nach, dass er ohne Fahrlässigkeit den Mangel am vereinbarten Bestimmungsort bzw. vor der Verarbeitung nicht festgestellt hat.
2. Angaben über die Zusammensetzung der Kaufsache haben lediglich warenbeschreibenden Charakter. Alle Empfehlungen für den Einsatz unserer Produkte im Rahmen der Verarbeitung werden nach bestem Wissen abgegeben. Wir können jedoch wegen der unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung keine Gewähr für die Eignung unserer Waren zu einem bestimmten Verwendungszweck übernehmen, wenn die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck nicht ausdrücklich von uns bejaht wurde. Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, die Eignung für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck vorab zu überprüfen.
3. Jegliche Mängelansprüche des Käufers verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die vorstehende verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einen Mangel der verkauften Sache oder die Verletzung einer Nacherfüllungspflicht zurückzuführen sind. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 445b bzw. 478 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

#### IV. Allgemeine Haftung

1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art im Rahmen und außerhalb der Mängelhaftung, aus Verzug oder Unmöglichkeit, wegen falscher Beratung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten, aus unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund - insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, - sind ausgeschlossen, wenn nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlicher Vertragspflicht vorliegt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.
2. Sofern nicht Vorsatz vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
3. Aufwendungsersatzansprüche anstelle der Leistung sind ausgeschlossen, soweit nach den vorstehenden Regelungen eine Haftung ausgeschlossen wäre.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder im Fall der Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz oder ausländischen Umsetzungen der EU-Produkthaftungsrichtlinie.
5. Die gesetzlichen Beweislastregeln werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

#### V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Waren nach den nachfolgenden Bestimmungen vor, sofern mit dem Käufer nicht Lieferung gegen Vorkasse vereinbart worden ist.
2. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenkosten und Zinsen unser Eigentum. Das gilt auch bis zur Einlösung von Schecks und Wechseln für derartige Forderungen. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum auch als Sicherung unserer Saldoforderung.
3. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Ware zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, überträgt er uns schon jetzt das Miteigentum an dieser im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.
4. Weiterveräußerung der gelieferten Ware, gleichgültig ob unverarbeitet oder verarbeitet oder verbunden oder vermischt, ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt gestattet und nur dann, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer untersagt, ebenso die Vereinbarung eines Abtretungsverbot. Für eine Abtretung der Forderung im Rahmen eines Factoring bedarf der Käufer unserer Zustimmung. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Der Käufer tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Ware, gleich, ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren erfolgte, im Voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle der Weiterveräußerung unserer Ware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung oder der Weiterveräußerung der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sache oder dem vermischten oder verbundenen Bestand wird die Forderung gegen den Abnehmer des Käufers in Höhe unseres Rechnungswertes unserer verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Ware abgetreten oder nur in Höhe des Betrages, der unserem Anteil am Miteigentum entspricht, falls dieser niedriger ist. Das gilt auch im Falle der Veräußerung, nachdem unsere Ware durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache geworden ist.

6. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die abgetretenen Forderungen zu erteilen und insbesondere Namen und Anschrift seiner Käufer anzugeben. Wir sind berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges dem Abnehmer des Käufers die Abtretung anzuzeigen.
7. Der Käufer ist zur Einziehung abgetretener Forderungen solange ermächtigt, wie er seinen Pflichten uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer hat unsere Vorbehaltsware auf seine Kosten zu versichern, wenn und soweit dies branchenüblich ist. Etwaige Deckungsansprüche gegen die Versicherung bei Verlust oder Beschädigung unserer Vorbehaltsware tritt er hiermit an uns ab.
8. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, verpflichten wir uns, auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.
9. Lässt bei Export das nationale Recht des Käufers den Eigentumsvorbehalt nicht zu, können wir alle Rechte ausüben, die das fremde Recht uns an dem Liefergegenstand einräumt. Der Käufer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, und Erklärungen abzugeben, die zur wirksamen Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts oder eines vergleichbaren Sicherungsrechtes am Liefergegenstand nach seinem nationalen Recht erforderlich sind.

#### **VI. Preis, Zahlung**

1. Für Verzugszeiten werden die gesetzlichen Zinsen berechnet. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung aller noch offenen Forderungen zu verlangen und die Erfüllung abgeschlossener Lieferverträge nur gegen Stellung erster Sicherheiten oder Vorauszahlung durchzuführen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Wir behalten uns das Recht vor, die auf der Grundlage der Bestellung zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen entsprechend der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Produktionskosten, Lohnkosten, Rohstoffkosten oder Preise der Zulieferer, des Wechselkurses, der Zölle (insbesondere im Fall von Strafzöllen) oder anderer Faktoren außerhalb unseres Einflussbereiches erhöhen oder absinken. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Wir werden bei der Ausübung unseres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Käufer ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche entweder im Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 BGB) zu den von uns geltend gemachten Ansprüchen stehen oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zudem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **VII. Exportkontrolle**

1. Der Vertragsschluss sowie die Vertragserfüllung erfolgen unter Beachtung aller anwendbaren nationalen, europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, einschließlich aller europäischen oder US-amerikanischen Sanktionslisten und sonstigen Personenembargos (zusammen „Exportkontrollvorschriften“).
2. Die Beachtung und Durchführung der relevanten Exportkontrollvorschriften und sonstigen Gesetze seines Landes sowie des Landes, in welches geliefert werden soll, unterfallen dem Verantwortungsbereich des Käufers. Der Käufer hat uns bei Vertragsschluss auf alle Besonderheiten, welche sich aus diesen Bestimmungen ergeben, schriftlich hinzuweisen.

3. Der Käufer verpflichtet sich hiermit, die gelieferten Waren weder zu militärischen noch nuklearen Zwecken jedweder Art zu verwenden noch diese Waren an Dritte mit vorgenannten Endverwendungen zu veräußern oder auf sonstige Art und Weise direkt oder indirekt zu verschaffen. Er übermittelt dem Verkäufer auf dessen Verlangen hin stets im Original sowie unverzüglich, jedoch höchstens binnen einer Frist von 10 Werktagen, die entsprechenden Endverbleibsdokumente in der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgegebenen Form.
4. Für den Fall, dass wir nach Vertragsschluss Umstände feststellen, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften oder die Pflichten des Käufers aus dieser Ziffer und ihren Unterziffern begründen, werden wir den Käufer hierüber schriftlich in Kenntnis setzen.
5. In jedem Fall, in dem Umstände bekannt werden, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften oder die Pflichten des Käufers aus dieser Ziffer und ihren Unterziffern begründen, ist ein Leistungsverzug unsererseits für einen angemessenen Zeitraum ausgeschlossen, um uns die Gelegenheit der Überprüfung zu geben.
6. Wenn tatsächliche, nicht behebbare Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften oder gegen die Pflichten des Käufers aus dieser Ziffer und ihren Unterziffern festgestellt werden oder nicht ausgeschlossen werden können, können wir vom Vertrag zurücktreten.
7. Der Käufer verpflichtet sich, uns von jedem Schaden freizustellen, der auf der fehlerhaften oder nichterfolgten Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers aus dieser Ziffer und ihren Unterziffern entstehen. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung, sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder.

#### **VIII. Sonstiges**

1. Erfüllungsort ist Hamburg.
2. Hat der Käufer seinen Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum, gilt folgendes: Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, falls der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir können den Käufer nach unserer Wahl auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.  
Hat der Käufer seinen Sitz dagegen außerhalb von EU oder Europäischem Wirtschaftsraum, ist das Schiedsgericht der Deutschen Institution der Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge zuständig und entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Schiedsort ist Hamburg. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Soweit eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ggf. Rechtsanwaltskosten zu erstatten hat, sind diese auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechenbaren Kosten beschränkt.
2. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Es gelten die Incoterms 2010.
3. Sollten eine oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt.

(Stand 03.08.2018)